

Ausführungsbestimmungen über die Finanzierung im Forstbereich

vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 35 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ und Artikel 38 ff. der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992²⁾, gestützt auf Artikel 27 bis 31 des kantonalen Waldgesetzes vom [Datum],

beschliesst:

Art. 1 *Beiträge (Art. 28 KWaG)*

¹ Die Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 20 KWaG werden jeweils im Anschluss an die Neufestlegung der Tabelle (gemäss Art. 28 Abs. 2 KWaG) überprüft und bei Bedarf angepasst.

² Die Nutzniesser von Schutzmassnahmen beteiligen sich entsprechend der Risikoreduktion, welche für sie resultiert.

³ Mehrkosten, die infolge Schaffung einer Gefährdung entstehen, hat der Werkeigentümer zu tragen (Werkeigentümergepflichtung).

Art. 2 *Ausbildung (Art. 30 KWaG)*

Kantonsbeiträge gemäss Art. 30 Abs. 1 werden für Kurse entrichtet, welche die Bereiche der hoheitlichen Aufgaben betreffen und damit im öffentlichen Interesse liegen.

Art. 3 *Forstreservefonds (Art. 31 KWaG)*

¹ Die Speisung der Fonds erfolgt etwa durch Gewinne aus der Waldbewirtschaftung und Einnahmen infolge von Rodungsbewilligungen.

² Entnahmen aus dem Fonds sind für die Defizitdeckung der laufenden Forstrechnung, die Finanzierung von forstlichen Investitionen und weitere Massnahmen im Wald möglich.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 921.01

³ Der Kanton ist jährlich per 31. Dezember mit einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Fonds zu bedienen. Dabei sind die Beträge sowie deren Herkunft bzw. Verwendung anzugeben.

Samen, ...

Im Namen des Regierungsrats

Landammann:

Landschreiber:

Inkrafttreten:

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen³⁾.

³⁾ Art. 53 Abs. 1 WaG